



Betreuungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oberdachstetten, Rathausstraße 7 in 91617 Oberdachstetten,
(im Folgenden **Träger der Kindertagesstätte** genannt)

und

Herrn und / oder Frau

über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes

in der Kindertageseinrichtung „Rezatstrolche“

1. Daten des Kindes

Geschlecht

Staatsangehörigkeit

Geburtstag

Geburtstort

Anschrift

Welch Sprache/n spricht das Kind?

Beide bzw. der alleinerziehungsberechtigte Elternteil(e)¹ sind/ist nichtdeutschsprachiger Herkunft. Der Nachweis für eine Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 1,3 wurde unter Verwendung der Dokumentationshilfe des StMAS dokumentiert.

Das Kind hat Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 99 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII.

Art der Behinderung:

Der Eingliederungshilfebescheid liegt vor.

Sollte der Eingliederungshilfebescheid nicht vorliegen, so sind die Eltern verpflichtet, diesen unverzüglich nachzureichen.

Was sollten wir noch über Ihr Kind wissen? (z.B. chronische Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, regelmäßige Medikamentengabe):

¹ Der Begriff „Eltern“ wird ausschließlich zur besseren Lesbarkeit verwendet und meint alle personensorgeberechtigten Personen.

2. Daten der Personensorgeberechtigten

1. Personensorgeberechtigter

Staatsangehörigkeit: Muttersprache:

Anschrift, falls abweichend von Anschrift des Kindes

Telefon E-Mail

2. Personensorgeberechtigter

Staatsangehörigkeit: Muttersprache:

Anschrift, falls abweichend von Anschrift des Kindes

Telefon E-Mail

(im Folgenden **Eltern** genannt)

3. Aufnahmebedingungen und gesetzlich vorgeschriebene Informationen

- (1) Soweit diese Betreuungsvereinbarung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des Trägers für die Kindertagesstätte, die Gebührensatzung und die Einrichtungskonzeption.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 4 Wochen sein darf. Die Eltern legen unter anderem den Impfausweis und das Untersuchungsheft über die Früherkennung vor.
- (3) Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (Art. 9b Absatz 2 BayKiBiG)
 - Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde vorgelegt.
 - Der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt. Es wurde auf die Verpflichtung der Eltern zur Sicherung der Teilnahme des Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen (Art. 14 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) hingewiesen.

(4) Nachweis über ärztliche Impfschutz-Beratung nach § 34 Abs.10a Infektionsschutzgesetz (IfSchG)
(nur bei **Erstaufnahme** in eine Kita erforderlich)

- Der schriftliche Nachweis über eine zeitnah erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen - vollständigen, altersgemäßen, ausreichenden - Impfschutz des Kindes wurde vorgelegt. Wurde der Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorgelegt, ist damit auch der Nachweis über eine ärztliche Impfschutz-Beratung erbracht.
- Der schriftliche Nachweis wurde bereits in einer anderen Einrichtung vorgelegt.
- Der Nachweis der o.g. Impfberatung wurde noch nicht vorgelegt. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass die Einrichtung gemäß § 34 Abs. 10a IfSchG verpflichtet ist, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu informieren, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung kein Nachweis der o.g. Impfberatung vorgelegt wird. Dabei werden der Name des betroffenen Kindes sowie die Namen und Anschriften der Eltern an das Gesundheitsamt übermittelt.

(5) Nachweis eines Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz wurden geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde unter Verwendung der aktuellen Dokumentationshilfe „Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StGP) dokumentiert und es wird anhand der gesetzlichen Vorgaben weiter verfahren.

Für den Fall, dass auf Grund eines fehlenden Nachweises eine Betreuung ausgeschlossen ist oder das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot ausspricht, verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag weiter zu leisten sowie Schäden zu ersetzen, die dem Träger in diesem Zusammenhang entstehen.

(6) Den Eltern wurde eine ergänzende Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz ausgehändigt (Anlage 8.1 dieses Betreuungsvertrages).

(7) Weitere Mitteilungspflichten der Eltern

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Eltern fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Eltern somit zu folgenden Punkten:

- Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Eltern angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:
 - Änderung des Wohnsitzes und der Anschrift.
 - Die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz wird dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Der Träger erhält eine Kopie des Rückstellungsbescheides.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße belegt werden kann, wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG oder im Falle des Art. 23a vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 33 BayKiBiG).

4. Vertragsdauer

- (1) Das Kind wird ab demin die Einrichtung aufgenommen.
- (2) Die Gruppenzuordnung (Krippe) und die Betreuungszeiten werden im Buchungsbeleg vermerkt, welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) Der Vertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - zum 31. August nach Vollendung des 3. Lebensjahres (z.B. bei Krippen). (Hinweis: Bei Kindern, die im September geboren sind, ist eventuell aus förderrechtlichen Gründen eine abweichende Regelung erforderlich)
 - zum 31. August im Jahr der Einschulung.

Bei Wechsel von Krippe in den Kindergarten ist ein „Änderungsbuchungsbeleg“ auszufüllen. Davon unberührt gelten die Regelungen zur Kündigung gemäß der Satzung der Kindertageseinrichtung (§§ 7 und 8).

- (4) Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung bleibt für beide Vertragsparteien bestehen.

5. Beiträge der Eltern

- (1) Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Eltern an den Kosten der Kindertageseinrichtung gemäß der jeweils aktuellen Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung. Anpassungen der Gebührensatzung werden schriftlich bekannt gegeben. Die monatlichen Elternbeiträge richten sich nach der gebuchten Zeit gemäß **Buchungsbeleg** und der **Elternbeitragstabelle**.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich.

Die Eltern haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger gestellt. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Eltern den Beitrag zu entrichten.

Der **Buchungsbeleg** ist fester Bestandteil des Vertrags. Bei Änderungen der Buchungszeiten ist ein Änderungsbeleg erforderlich.

- (3) Der entsprechende Beitrag wird monatlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.

6. Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die KiTa arbeitet gemäß BayKiBiG (Art. 15 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz – BayKiBiG) und BayEUG (Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) mit der Grundschule zusammen. Der zusätzliche Austausch von personenbezogenen Daten erleichtert die Zusammenarbeit, z.B. Einladungen zu Infoveranstaltungen der Schule.

Mit dem Austausch von personenbezogenen Daten zwischen KiTa und Grundschule bin ich deshalb einverstanden. Die Eltern willigen ein, dass das verantwortliche Kindergartenpersonal mit der Schule zusammenarbeiten darf. Der Kindergarten wird von der Schweigepflicht ggü. der Schule entbunden. Den Eltern ist bewusst, dass im Falle einer Nichteinwilligung wichtige Informationen verzögert bzw. gar nicht weitergegeben werden können.

7. Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Dem Kindergartenpersonal ist es grundsätzlich untersagt, den Kindern Medikamente zu verabreichen, auch wenn Eltern dies wünschen. Ausnahme: bei Diabetes, Asthma, Ritalinbedarf o.ä. Hierfür ist jedoch eine aktuelle ärztliche Bestätigung nötig, welche nicht älter als eine Woche sein darf.
- (2) **Zur Vermeidung einer Borreliose-Infektion darf das Kindergartenpersonal im Falle eines Zeckenbisses die Zecke(n) zeitnah entfernen.** Selbstverständlich erfolgt anschließend eine Information an die Eltern. Im Falle einer nicht sofortigen Entfernung der Zecke besteht ein erhöhtes Risiko einer Hirnhautentzündung. Bei Nichteinwilligung ist das betroffene Kind umgehend aus der KiTa abzuholen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen.

Das Kind ist

- gesetzlich krankenversichert
- privat krankenversichert

bei der Krankenkasse

Es ist familienversichert bei

(Name des Elternteils)

Es ist bei Herrn / Frau Dr.

(Name, Anschrift und Tel.Nr. des Kinderarztes)

in ärztlicher Betreuung. Die Eltern oder die abholberechtigte Person, werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

- (4) Im Falle einer Erkrankung (Fieber, akutem Erbrechen oder Durchfall, o.ä.) darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet das Kind per Care-App in der Kita zu entschuldigen. Sofern das Kind während des Besuchs der KiTa an Fieber, akutem Erbrechen oder Durchfall erkrankt, ist es umgehend aus der Kita abzuholen. Eine Wiederaufnahme des Besuchs der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn es mindestens 48 Stunden frei von Symptomen ist (vgl. Anlage 8.1)

8. Heilpädagogische Förderung des Kindes bei Anzeige einer Behinderung, von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten – Zusammenarbeit mit Fachdiensten

- (1) Das Kind ist nach ärztlicher oder psychologischer Diagnose, die die Sorgeberechtigten im Fall einer diagnostizierten Auffälligkeit der Kindertageseinrichtung vorlegen,
 - seelisch behindert
 - körperlich behindert
 - geistig behindert
 - mehrfach behindert
- (2) Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende/n Fachdienst/e, für deren Kosten aufkommen:

(Behandlungsmaßnahme- Name und Anschrift des/der behandelnden Fachdienstes - Kostenträger: Jugend-, Sozialamt, Kranken-, Pflegekasse oder Personensorgeberechtigte)



- (3) **Um die Förderung des Kindes in der Kindertagesstätte und durch den/ die Fachdienste aufeinander abzustimmen, darf das Kindergartenpersonal mit dem/den Fachdienst/en zusammenzuarbeiten und sich über den Entwicklungsstand und die gezielte Förderung des Kindes auszutauschen.** Bei Nichteinwilligung ist eine optimale Förderung des Kindes gefährdet.

9. Bringen und Abholen des Kindes

- (1) Die Eltern müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich pünktlich während der Bring- und Abholzeiten gebracht und abgeholt wird (vgl. jeweils aktuelle Fassung des Buchungsbelegs, Anlage 2). Bringen und Abholen außerhalb dieser Zeiten (z.B. für Logopädie, o.ä.) sind zwingend vorab mit der Einrichtung abzusprechen.
- (2) Folgende Personen (nachträgliche Änderung jederzeit per Care-App möglich) sind berechtigt, mein Kind abzuholen: (Die abholberechtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein)

1.	
2.	
3.	
4.	

(Name, Telefon- und Handynummer)

- (3) Bring- und abholberechtigte Personen, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen, ggf. ihren Ausweis vorlegen und bei jeder Abholung in zurechnungsfähigem Zustand befinden.
- (4) Die Eltern sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig per Care-App zu melden.

10. Geltung des Sozialgeheimnisses/Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz wird gewährleistet. Der Träger sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt.

11. Haftungsausschluss

- (1) Im Fall der Schließung der Tagesstätte bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen und Geld. Dies gilt auch für Spielsachen, Fahrzeuge und Kinderwagen, die mit in die Kita gebracht werden.

12. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrags:

- Anlage 1 Satzung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 2 Buchungsbeleg
- Anlage 3 Sepa-Mandat
- Anlage 4 Informationen zur Datenverarbeitung in der KiTa und Einwilligungserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film-, Bild- und Tonaufnahmen in der Kindertagesstätte
- Anlage 5 Info und Datenschutz Care
- Anlage 6 Info Kitafino
- Anlage 7 Gebührenordnung
- Anlage 8.0 Info Masernschutz
- Anlage 8.1 Belehrung für Eltern nach § 34 Infektionsschutzgesetz

13. Schlussbestimmungen

- (1) Jede der Vertragsparteien erhält eine unterschriebene Ausfertigung des Betreuungsvertrags sowie aller unter Punkt 12 genannten Anlagen, die Bestandteil des Vertrags und rechtliche Vertragsbedingungen sind.
- (2) Alle Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. der Buchungszeiten) bedürfen der Textform. Eine Änderung des Textformerfordernisses kann nur in Textform erfolgen.
- (3) Der Träger erklärt sich nicht bereit zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne von § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG). Davon unberührt ist die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).
- (4) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist 91522 Ansbach.
- (5) Nebenabsprachen zur Betreuungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

14. Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Siehe Anlage 4: Einwilligungserklärung zum Erstellen und zur Nutzung von Foto-, Film-, Bild- und Tonaufnahmen in der Kindertagesstätte

15. Widerruf erteilter Einwilligungserklärungen

Die in der Betreuungsvereinbarung erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Kindertagesstätte jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

16. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Parteien möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.



Hinweise zum Sozialdatenschutz/Datenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorge-rechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwil-ligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertages-einrichtung zusammenarbeitet; sie werden im Vordruck fettgedruckt hervorgehoben. Die Kinderta-geseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreu-ung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zu lässt oder die Eltern in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Ein-willigung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält es sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurück zu nehmen, wenn sich die Eltern bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Sollte – bei gemeinsamer elterlicher Sorge – nur ein/e Personensorgeberechtigte/r unterschreiben können, ist vor der Aufnahme des Kindes eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Sollte es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, vor der Aufnahme des Kindes diese Vollmacht unterschrieben vorzulegen, wird die folgende Erklärung abgegeben:

Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unseres Kindes _____

in die Kindertageseinrichtung „Rezatstrolche“ einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem/der anderen Eltern bei der Auswahl der Kita abgestimmt habe und von diesem/dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin. Die Vollmacht des anderen Eltern werde ich nachreichen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift